

# RS Vwgh 1994/6/28 91/08/0063

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
60/03 Kollektives Arbeitsrecht  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §49 Abs1;  
KollV Arbeiter Hotelgewerbe Gastgewerbe Pkt7/1;  
KollV Arbeiter Hotelgewerbe Gastgewerbe Pkt7/2;  
KollV Arbeiter Hotelgewerbe Gastgewerbe Pkt7/3;  
KollV Arbeiter Hotelgewerbe Gastgewerbe Pkt7;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Hat der Dienstgeber im Verwaltungsverfahren lediglich dargelegt, welche Leistungen (Frühstück und Abendessen) in seinem Betrieb (hier: Frühstückspension) erbracht werden, wurde jedoch von ihm eine Aufteilung der Umsatzprozente für einzelne Abteilungen seines Betriebes iSd P 7.2 KollV Arbeiter im ö Hotel- und Gastgewerbe ("Lohnordnung") oder nach dem Reviersystem iSd P 7.3 legit nicht behauptet, ist es - jedenfalls in einem solchen Fall - nicht rechtswidrig, die im Betrieb anfallenden Umsatzprozente nur auf die als Garantielöhner beschäftigten DIENSTNEHMER aufzuteilen (Hinweis: E 13.12.1974, 729/74). Durch die Berücksichtigung eines weiteren ("fiktiven") Dienstnehmers bei der Aufteilung der Umsatzprozente gemäß P 7.1 legit kann der Dienstgeber in seinen Rechten nicht verletzt sein.

## Schlagworte

Entgelt Begriff Anspruchslohn Entgelt Begriff Gewinnbeteiligung Kollektivvertrag Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991080063.X01

## Im RIS seit

23.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)